

**Satzung  
der  
Gesellschaft für technische Weiterbildung e.V.  
Förderverein des Fachbereichs Informatik und Ingenieurwissenschaften  
an der Fachhochschule Frankfurt a.M. - University of Applied Sciences  
Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt a.M.**

**Ausgabe 2008**

**§1**

**Name und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für technische Weiterbildung e.V.“ (Förderverein des Fachbereichs Informatik und Ingenieurwissenschaften an der Fachhochschule Frankfurt a.M.) und hat ihren Sitz in Frankfurt a.M. Sie ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. eingetragen. Die vorliegende Satzung befindet sich unter Nr. 4969 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M.

**§2**

**Zweck der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft dient der technischen Weiterbildung und der Förderung des Fachbereichs Informatik und Ingenieurwissenschaften insbesondere durch:
  - Anknüpfung und Pflege enger Beziehungen zu den an der technischen Weiterbildung interessierten Kreisen im Wirtschaftsraum Frankfurt a.M.
  - Durchführung von Vortragsreihen, Konstruktionsübungen und praktisch-wissenschaftlichen Laboratoriumsübungen zur beruflichen Weiterbildung sowie geeigneter Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Technik.
  - Beschaffung spezieller Lehrmittel und Einrichtungsgegenstände für den Unterrichtsbetrieb.
  - Pflege des Kontaktes zwischen dem Fachbereich und ihren ehemaligen Studierenden
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung von solchen Personen werden, wenn das Mitglied dem Vereinszweck mit Rat und Tat sowie durch Entrichtung von Beiträgen zu fördern bereit ist und auf dem Gebiet des im § 2 Ziffer 1 genannten Fachbereichs beruflich bzw. gewerblich tätig ist oder war.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch entscheidet.
3. Beim Tod natürlicher Personen endet deren Mitgliedschaft.

**§4**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie kann Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft und des Vorstandes aufstellen.
2. Es soll jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung, möglichst in der ersten Jahreshälfte stattfinden. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Die Einladung erfolgt mit Frist von einer Woche schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschaft, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
5. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat für die Beurkundung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen und sie zu unterzeichnen.
6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter kann vom Versammlungsleiter zurückgewiesen werden, wenn er keine schriftliche Vollmacht vorlegt.

**§5**

**Austritt aus der Gesellschaft**

Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Diese Erklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugehen.

## **§6**

### **Ausschluss aus der Gesellschaft**

1. Aus der Gesellschaft kann ausgeschlossen werden, wer die Interessen oder den Frieden der Gesellschaft verletzt oder Handlungen begeht, durch welche das Ansehen der Gesellschaft gefährdet werden könnte. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer kein Interesse für die Arbeit der Gesellschaft zeigt oder sie nicht nach Maßgabe seiner Kräfte fördert.
2. Die Ausschließung aus der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ausschließung kann von dem Mitglied beantragt werden, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform. In der Mitgliederversammlung kann das Mitglied über den Ausschluss mitbestimmen.

## **§7**

### **Beiträge**

Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen und bei Bedarf geändert wird. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Anweisungen über den Inhalt der Beitragsordnung erteilen.

## **§8**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die beide der Rhein-Mainischen Wirtschaft angehören sollen, sowie einem Vertreter der Fachhochschulprofessoren des im §2 Ziffer 1 genannten Fachbereichs der Fachhochschule Frankfurt a.M. als weiteren stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt oder abberufen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zur gesetzlichen Vertretung ist die Mitwirkung von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich und genügend.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann die Gesellschaft nicht gesetzlich vertreten. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Eine Vollmacht zur Übernahme von Verpflichtungen für die Gesellschaft bedarf jedoch der Schriftform. Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt zwei Jahre, seine Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Weiterhin wird vom Vorstand ein Kassenführer auf zwei Jahre bestellt, der von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Wiederbestellung ist möglich. Der Jahresabschluss der Kasse ist bis zum 01.03. des darauf folgenden Jahres vom Kassenführer vorzulegen und durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer zu kontrollieren. Geschäftsführer und Kassenführer können eine Vergütung erhalten.

## **§10**

### **Ehrevorsitzender, Ehrenmitglied**

1. Unabhängig von den Organen nach §9 kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitglied wählen.
2. Die Wahl kann auf Zeit oder auf Lebenszeit erfolgen.
3. Mit der Wahl zum Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitglied sind keine besonderen Pflichten oder Rechte der Gesellschaft und ihren Organen gegenüber verbunden. Der Gewählte genießt in jedem Falle die Rechte eines Mitgliedes, wird aber von den Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere der Beitragszahlungspflicht, entbunden.

## **§11**

### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Fachhochschule Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke nach §2 Absatz 1 der GfW Satzung zu verwenden hat.

## **§12**

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet.

## **§13**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.